

Aus der Mathematik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 14

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zur allgemeinen Verbreitung bringe und erst nach einläßlicher, wirklicher Begutachtung definitiv dann drucken lasse. Was nützt's, ein Prinzip aufzustellen, das dann in der Praxis wegen Mangels an den hiefür erforderlichen Mitteln unausführbar bleibt! Wahrlich, da liegt eben der Haß im Pfeffer und nicht bei denen, die meist mit eigenen pekuniären Opfern und großem Aufwand von Zeit und Mühe dergleichen Lehrmittel auftragsgemäß ausarbeiten, um nachher die Ehre zu haben, einer sogenannten „Lehrmittelaristokratie“ anzugehören und vielleicht Jahre lang dem stehenden Kleingewehrfeuer einer oft etwas herben Kritik ausgesetzt zu bleiben.

„Das Bessere ist der Feind des Guten“ rufen auch wir — freilich in einem etwas andern Sinn, als wie der Referent in der Berner-Schulzeitung meint — den Lehrern und Schulfreunden zu und gratuliren deshalb von ganzem Herzen zu den praktischen Beschlüssen der meisten Kreissynoden in dieser nicht unwichtigen Angelegenheit, in Betreff welcher sie die sonst alle Zeit schlagfertige Garde der diesmal etwas zu schroffen Theoretiker dort im Frauenbrunner-Amte gründlich aus dem Felde geschlagen haben.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 8. Aufgabe. Die Gesamtsumme beträgt 1797,67 Quadratstunden, oder im Verhältniß von 24690×24690 zu 16000×16000 verkleinert, 754,93 oder zirka **755 Quadratmeilen**. Auf ähnliche Art ergeben sich für:

		oder rund Quadratmeilen.			oder rund Quadratmeilen.
Graubünden	130,96	131	Neuenburg	14,72	15
Bern	125,56	125 $\frac{1}{2}$	Solothurn	14,32	14
Wallis	95,64	95 $\frac{1}{2}$	Glarus	12,6	13
Waadt	58,91	59	Obwalden	8,66	9
Tessin	51,68	51 $\frac{1}{2}$	Baselland	7,54	7 $\frac{1}{2}$
St. Gallen	36,8	37	Schaffhausen	5,47	5 $\frac{1}{2}$
Zürich	31,41	31	Nidwalden	5,3	5
Freiburg	30,42	30	Genève	5,15	5
Luzern	27,36	27	Appenzell A.-Rh.	4,72	5
Nargau	25,62	26	Zug	4,36	4 $\frac{1}{2}$
Uri	19,61	20	Appenzell J.-Rh.	2,9	3
Thurgau	18,01	18	Baselstadt	0,67	$\frac{1}{2}$
Schwyz	16,56	16 $\frac{1}{2}$			

Anmerkung. Obige berechneten Flächeninhalte der einzelnen Kantone mögen nun zu beliebigem Gebrauch im geographischen Unterricht als authentisch betrachtet werden, während dagegen die Berech-

nung S. 77 im vorigen Jahrgang noch der nöthigen Sicherheit ermangelte.

Mittheilungen.

Bern. Die Lit. Erziehungsdirektion hat vor einigen Tagen den revidirten „Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons“ der Lehrerschaft übersendet, ebenso den Verwaltungsbericht der Direktion der Erziehung pro 1861. — Wir werden später darauf zurückkommen.

— (Korr.) Etwas Unangenehmes. Bereits seit mehreren Jahren wurden wir Lehrer an manchen Orten von den Lit. Taxationskommissionen nicht besonders günstig behandelt und mit einer starken Militärsteuer belastet, die manchmal für Lehrer mit der geringen Minimumsbesoldung 8 — 10 Fr. betrug. Dabei machte man uns nachdrücklich auf den Vortheil aufmerksam, dessen wir, als nicht militärpflichtig, genössig wären, da wir dem Vaterlande nicht zu dienen hätten; gleich als sei Schulhalten kein Staatsdienst.

Ähnlich verhält es sich mit der Einkommensteuer. Kam es doch vor, daß in Dörfern, in denen mehrere Gewerbetreibende säßhaft sind, einzig der Lehrer Einkommensteuer zahlte. Unsere exakten Beamten waren dann oft artig genug, uns auf ein in Aussicht stehendes neues Steuergesetz hinzuweisen.

Wirklich haben denn auch die Herren Großräthe in Bern getagt und Gesetze entworfen, daß dem unvermöglihen Arbeiter und wohl auch manchem Lehrer die Haare darob zu Berg stehen.

Unseres Erachtens ist es völlig unbillig, daß der Lehrer Militärsteuer zahlen muß. Erstens steht er im Dienste des Staates und zwar so, daß er nothwendig des Militärdienstes enthoben sein muß; zweitens wird er, wenn einmal das Turnen in der Schule eingeführt ist, die zukünftigen Rekruten so weit fördern, daß ihm billigerweise die Entrichtung einer Militärtaxe nicht zugemuthet werden kann, und drittens sind wirklich noch gegenwärtig viele Lehrerbefoldungen so gering, daß schon aus diesem Grunde eine Erlassung von der genannten Steuer als durchaus gerechtfertigt erschiene, wenigstens auf so lange, bis der Staat zur Erhöhung der Befoldungen einen weitem Schritt thut.

Es geht unsere Ansicht deshalb dahin: die Lehrer des Kantons Bern petitioniren für Befreiung von der Militärsteuer.

Tessin. Bei einer Bevölkerung von 131,396 Seelen zählte Tessin im Jahr 1861 nicht weniger als 461 Schulen, die von 19040 Schülern und Schülerinnen besucht wurden. In jeder Gemeinde be-